

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/15 2007/03/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2007

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z11;

JagdG NÖ 1974 §62;

JagdRallg;

StGB §28;

StGB §81 Abs1 Z1;

StGB §88 Abs1;

StGB §88 Abs3;

StGB §89;

Rechtsatz

Der Entscheidung der belangten Behörde liegt zusammenfassend zu Grunde, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Jagdausübung anlässlich einer Treibjagd einen Jagdkollegen angeschossen und damit das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung unter besonders gefährlichen Umständen (§ 88 Abs 1 und 3 iVm § 81 Abs 1 Z 1 StGB) sowie damit in Tateinheit (§ 28 StGB) auch das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 iVm§ 81 Abs 1 Z 1 StGB) begangen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Art dieser strafbaren Handlungen den Entzug bzw die Verweigerung der Ausstellung der Jagdkarte iSd § 61 Abs 1 Z 11 NÖ Jagdgesetz 1974 erforderlich erscheinen lässt, zumal die Tathandlung vom Beschwerdeführer im Rahmen der Jagdausübung und unter Verwendung einer Jagdwaffe gesetzt wurde. Die belangte Behörde hat weiters ihrer Entscheidung über die Dauer des Jagdkartenentzugs zu Grunde gelegt, dass der Beschwerdeführer weder direkt nach der Tat den Eindruck vermittelt habe, seine Tat einzusehen und sein Verhalten ändern zu wollen, noch nach der rechtskräftigen Verurteilung Einsicht gezeigt habe; so habe er etwa auch angegeben, dass sich die Jagdteilnehmer selbst in die offensichtliche Gefahr durch Teilnahme an einer Treibjagd eingelassen hätten. Die belangte Behörde ist daher zu Recht auf Grund dieser Umstände zur Prognose gekommen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor kein eigenes Fehlverhalten bei der Schussabgabe anerkenne und er das Recht anderer Jagdteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit gering schätze, sodass zu befürchten sei, er könne in Hinkunft - bei Belassen der Jagdkarte - geschützte Interessen wie Leben und Gesundheit von Menschen gefährden.

Schlagworte

Jagdkarte Entzug Verhältnis zum Strafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030178.X01

Im RIS seit

18.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at